

Das flächenhafte Naturdenkmal „Schlossweiher Harthausen“

liegt in der Talenke zwischen Harthausen und dem südlich befindlichen Kellerberg, zu Füßen des Schlosses von Harthausen, welches aus dem 16. Jahrhundert stammt.

Der reizvoll gelegene langgestreckte Weiher ist fast vollständig von Wald umgeben.



64. Nr. 706.

An die Bürgermeister des Landkreises.
Betreff: Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes.

A. Verordnung

zur Sicherung von Naturschutzdenkmälern im Land- kreis Günzburg.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 und 1. Dezember 1936 — RGBl. I 1935 S. 821, 1191; 1936 S. 1001 — sowie des § 7 Abs. 1—4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird mit Zustimmung der Regierung als der höheren Naturschutzbehörde für den Landkreis Günzburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturschutzdenkmälerebuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000 ; Zagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr. ; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Ent- fernung und dgl.)	
2.	Lindenallee an der Straße Harthausen-Limbach, den Kellerberg hinauf. Besteht aus 16 Linden	Harthausen	Bl.Nr. 26 a, Eigentümer wie bei 1	An der Straße Harthausen-Limbach den Kellerberg hinauf	
3.	1 Linde im Marfeld ohne Namen	Harthausen	Bl.Nr. 386, Eigentümer wie bei 1	Linde inmitten der Marfeldacker 300 m östlich der Straße nach Limbach	
4.	Schloßweiher	Harthausen	Bl.Nr. 28, Eigentümer wie bei 1. Größe 3.86 Tagw.	Im Tale zwischen Harthausen und dem Kellerberg südl. des Schlosses West- und Südseite von parkartigem Wald umgeben. Auf der Südseite von einer hochgeschossenen Fichtenhecke der Gärten des Schlosses, die das Gesamtbild des Weihers mit dem hochragenden Schloße sehr schön abschließt.	
10.	Schenhausen				
1.	1 Linde ohne Namen	Schenhausen	Bl.Nr. 738, Eigentümer Anton Frig, Landwirt, Schenhausen	An der Rohrerstraße bei der Kapelle z. Schm. Muttergottes. Die Linde bildet weiten Rundblick	

Der Inhalt des Schutzes dieser bereits früher geschützten Naturdenkmale ist derselbe, wie der in den §§ 2—4 unter A aufgeführten Verordnung.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, die in ihrer Gemeinde geschützten Naturdenkmale öffentlich bekannt zu geben. Das Amtsblatt ist außerdem an der Amtstafel eine Woche auszuhängen.

G ü n z b u r g , den 8. Februar 1939.